

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.747.434

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8337/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 22.10.2021 unter der **Nr. 8337/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik BMA-Ziel 1** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Warum haben Sie sich als Bundesminister für Arbeit für dieses Ziel 1 entschieden?*
- *War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?*

Aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung und somit alternden Bevölkerung stellen die Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer und Verhinderung von frühzeitigem (gesundheitsbedingtem) Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bzw. die Bemühungen, Menschen möglichst lange gesund im Erwerbsprozess zu halten, aus ökonomischer Sicht ein zentrales Element zur nachhaltigen und langfristigen Sicherstellung der Finanzierbarkeit des österreichischen sozialen Sicherungssystems dar.

Daraus erschließt sich, dass dieses Ziel, welches eine der großen sozialen Fragen unserer Zeit behandelt, stets „prominent festgelegt“ werden sollte.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Wie viele Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe wurden bis zum 1. Oktober 2021 im Rahmen von f2w in Österreich durchgeführt?*
- *Wie teilen sich diese Basisberatungen Einzelpersonen und Betriebe wurden bis zum 1. Oktober 2021 im Rahmen von f2w auf die einzelnen Bundesländer auf?*

Bis zum 1. Oktober 2021 wurden, seit Bestehen des fit2work Programmes, 160.319 Basisinformationen für Einzelpersonen und 2.263 Basisinformationen für Betriebe in Österreich durchgeführt.

Die Basisinformationen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer auf:

Gesamt bis 01.10.2021	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	T	Vbg.	W	Gesamt
BASISINFORMATIONEN Personen	5.512	12.345	22.910	18.708	10.285	27.017	12.101	5.751	45.690	160.319
BASISINFORMATIONEN Betriebe	44	49	774	217	224	267	151	115	422	2.263
BASISINFORMATIONEN Gesamt	5.556	12.394	23.684	18.925	10.509	27.284	12.252	5.866	46.112	162.582

Zur Frage 5

- *Wie will man eine Steigerung der Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe im Rahmen von f2w für 2022 erreichen?*

Die Zahl der „Basisberatungen“ für Einzelpersonen hat sich in den vergangenen Jahren, abgesehen vom Pandemiejahr, stetig erhöht. Es wird daher einerseits davon ausgegangen, dass dieser Trend weiter anhält. Andererseits sollen hierzu in der aktuellen Umsetzungsperiode unter anderem Erweiterungen der Beratungskapazitäten und neue Beratungsformate (z.B. mobile Beratungsbusse oder das Beibehalten der Option auf Telekonsultationen, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen) beitragen. Die bisherigen Praxiserfahrungen zeigen zudem, dass sich nach Informationskampagnen positive Effekte auf die Beratungszahlen einstellen. Daher wird auch die Öffentlichkeitsarbeit weiterhin forciert.

Zur Frage 6

- *Welche alternativen Ziele wurden zum Ziel 1 diskutiert?*

Es wurden keine alternativen Ziele näher in Betracht gezogen. Das Ziel, die Beschäftigung Älterer zu erhöhen bzw. einem frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben effektiv und effizient entgegen zu wirken, bleibt und ist zentral wichtiger Bestandteil und Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik und so auch schon seit einiger Zeit als Wirkungsziel im Budget der UG 20 der aktiven Arbeitsmarktpolitik formuliert.

Zur Frage 7

- *Wurden diese im BMA bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?*

Die Festlegung der Wirkungsziele erfolgt in Abstimmung zwischen dem Kabinett und der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für Arbeit.

Zur Frage 8

- *Wie bewerten Sie als Verhaltensökonom dieses Ziel?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.



Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

